

HAUSORDNUNG
für die Praxisvolksschule der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Niederösterreich,
Campus Wien-Strebersdorf, 1210 Wien, Mayerweckstraße 1

I.

1. Das Schulhaus darf von Schülerinnen, Schülern und Eltern (bzw. anderen Erziehungsberechtigten oder Angehörigen) grundsätzlich nur durch den Eingang der Praxisschulen betreten werden.
2. Schulfremde Personen und Erziehungsberechtigte dürfen sich nur in Ausnahmefällen in der Vorhalle der Schule aufhalten. Sie dürfen andere Schulräumlichkeiten nur dann betreten, wenn eine Lehrperson sie zu einer Besprechung erwartet. Von den Erziehungsberechtigten gewünschte Besprechungen können bei den jeweiligen Lehrpersonen nur nach vorheriger Vereinbarung (zB über Schoolfox) stattfinden.
3. Schülerinnen und Schüler, die den Frühdienst in Anspruch nehmen, dürfen das Schulhaus ab 7:00 Uhr betreten. Alle anderen Kinder können sich ab 7:30 Uhr im Eingangsbereich aufhalten, wobei darauf hingewiesen wird, dass die schulrechtliche Aufsichtspflicht um 7:45 Uhr beginnt.
4. Die Schülerinnen und Schüler haben sich während des Unterrichts und während der Pausen in den von den Aufsichtspersonen bezeichneten Räumlichkeiten aufzuhalten. Nach Beendigung des Unterrichts und der Nachmittagsbetreuung haben die Schülerinnen und Schüler die Schulliegenschaft (Schulgebäude, Areal vor dem Schuleingang, Schulgarten, Spielplatz, Sportplatz) unverzüglich zu verlassen.

II.

1. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler ein Mobiltelefon, eine Smartwatch oder Ähnliches in die Schule mitnehmen, ist das Gerät in der Vorhalle auszuschalten und im versperrten Spind zu verwahren. Während des Unterrichts (inkl. der Pausen) und des Halbinternatsbetriebs ist die Verwendung dieser elektronischen Geräte, aufgrund der derzeitigen Verordnung des Bildungsministeriums, nicht erlaubt.
2. Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden und nicht in die Unterrichtsräumlichkeiten mitgenommen werden können, dürfen nur an ausdrücklich dafür bestimmten Plätzen deponiert werden. Eine Haftung für diese Gegenstände (zB Scooter) durch den Schulerhalter wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, Gegenstände, die Kinder mitführen, nach Möglichkeit zu kennzeichnen sowie Schmuckgegenstände und sonstige Wertsachen, insbesondere größere Geldbeträge, den Kindern nicht mitzugeben. Für allenfalls mitgebrachte Wertgegenstände (zB Schmuck, Mobiltelefone, Smartwatches, Spielsachen und Ähnliches) übernimmt der Schulerhalter keine Haftung.
4. Im Schulhaus müssen Zweitschuhe (Hausschuhe) getragen werden.

III.

1. Der Schutz der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler beinhaltet, dass Gewalt jeglicher Art (inkl. körperlicher Übergriffe) in der Schule nicht geduldet werden. Dies entspricht den Vorgaben der kirchlichen Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“.
2. Wir achten auf einen respektvollen Umgang miteinander. Es ist selbstverständlich, dass alle Personen an der Schule wertschätzend und gewaltfrei miteinander kommunizieren.

3. Sollten Probleme oder Konfliktsituationen im schulischen Kontext auftreten, ist in jedem Fall zuerst die betroffene Lehrperson und – sollte es notwendig sein – in einem weiteren Schritt die Schulleitung zu kontaktieren, um eine optimale Lösung herbeiführen zu können.
4. Fremdes Eigentum (d. h. Schuleigentum und Eigentum anderer Personen) ist zu achten und darf nicht entwendet bzw. beschädigt werden.
5. Das Recht auf das eigene Bild ist einzuhalten, sofern keine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Videos vorliegt.

IV.

1. Vor Beendigung des Unterrichts dürfen Schülerinnen und Schüler die Schulliegenschaft nur verlassen, wenn eine Lehrperson oder die Schulleitung dazu ausdrücklich die Erlaubnis erteilt hat.
2. Diese Erlaubnis kann nur aus wichtigen Gründen und anlässlich einer Vorsprache oder auf Grund eines schriftlichen Ansuchens einer/eines Erziehungsberechtigten erteilt werden. Dabei muss eindeutig geklärt werden, wann und wo das Kind zu entlassen ist und wem das Kind gegebenenfalls übergeben werden soll. Ein Telefonanruf ist für eine solche Erlaubnis nicht ausreichend.
3. Wenn ein Kind während des Unterrichts erkrankt, darf es nicht ohne Aufsicht entlassen werden. Falls eine Abholung durch eine berechtigte Person nicht möglich ist, wird das Kind in der Schule beaufsichtigt bzw. betreut.
4. Handelt es sich um eine Schulveranstaltung außerhalb des Areals (zB Lehrausgang, Projektstage usw.) müssen eventuell anfallende Kosten in einem Notfall von den Erziehungsberechtigten getragen werden.

Diese Hausordnung (§ 44 Abs. 1 des SchUG) wurde vom Schulforum der Praxisvolksschule in der Sitzung am 14. Oktober 2025 einstimmig beschlossen (Entscheidung gemäß § 63a Abs. 1 lit c des SchUG).